



Stadt Münster · 48127 Münster

Förderverein
„Maria Sybilla Merian“ e.V.
z.Hd. Herrn Breuker

[REDACTED]

[REDACTED]

Hafenstraße 30

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Paschert
Zimmer: 509
Telefon: 02 51/492-5890
Fax: 02 51/492-7796
Paschert@stadt-muenster.de

Entwurf

Mein Zeichen (bitte angeben)
51 20 0001

Münster, XX.XX.2019

Ihr Widerspruch vom 12.12.2018

Sehr geehrter Herr Breuker,

mit Schreiben vom 12.12.2018, eingegangen bei der Stadt Münster am 17.12.2018 per Post, erheben Sie Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 07.12.2018.

Nach Überprüfung des Sachverhaltes ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

Ihren Widerspruch vom 12.12.2018 weise ich zurück.

Diese Entscheidung ergeht gebühren- und kostenfrei.

Begründung:

Auch mit dem Widerspruch trägt der Antragssteller keinen neuen Sachverhalt vor, so dass es dabei verbleibt dass die Voraussetzungen hier nicht erfüllt sind.

Nach nochmaliger Prüfung verbleibt es bei der Rechtsauffassung, die auch schon im Bescheid vom 07.12.2018 dargestellt wurde. Ihre Widerspruchsbegründung lässt mich nicht an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung zweifeln.

Der Förderverein „Maria Sybilla Merian“ e.V. erfüllt auch weiterhin nicht die Voraussetzungen (a) und (c) des § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gibt juristischen Personen wie z.B. eingetragenen Vereinen einen Anspruch auf Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe, wenn sie (a) seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, (b) gemeinnützige Ziele verfolgen, (c) aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können und (d) keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Verfassungstreue bieten.

Jugendhilfe umfasst nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII Angebote der Jugendarbeit, wozu gemäß § 11 Abs. 3 SGB VIII auch außerschulische Angebote für Jugendliche mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung sowie sportliche, spielerische oder gesellige und internationale und erholsame Angebote gehören. Pfadfinderstämme machen alles dies: sie bieten nachmittägliche oder abendliche Gruppenstunden und vor allem Zeltlager an, in denen sich Kinder und Jugendliche erholen, naturnah körperlich und geistig betätigen, soziale und kulturelle Fertigkeiten erwerben und Gesinnungsgenoss/inn/en aus dem In- und Ausland treffen.

Ihr Verein ist jedoch kein Pfadfinderstamm und kein Dachverband der Pfadfinderschaft, sondern ein kleiner Förderverein, der offenbar aus einem (zunächst im Entstehen begriffenen und mittlerweile etablierten) Pfadfinderstamm in Münster hervorgegangen ist, der seinerseits im evangelischen Zweig der deutschen Pfadfinderschaft, dem CPD e.V., organisiert ist. Ihr Verein hat gerade einmal zehn Mitglieder, von denen erklärtermaßen lediglich zwei, nämlich Sie als Vorsitzender und Ihr Stellvertreter, kontinuierlich (ehrenamtlich) die Ziele des Vereins verfolgen. Wenn Sie auch hervorheben, dass Ihr Verein in drei Jahren mittlerweile ein knappes Dutzend Veranstaltungen organisiert hat, die sich an Gruppenleiter und ältere Pfadfinder nicht nur des genannten Stammes in Münster richten, ist die Zahl der daran Teilnehmenden übersichtlich geblieben. Der erklärte Zweck und Schwerpunkt Ihrer Vereinsarbeit liegt offensichtlich in der Akquise von Spenden für den einen Stamm hier in Münster, und Hauptmotiv für die Gründung dürfte das Recht sein, als vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter e.V. Spendenquittungen zur Verminderung der Steuerlast der Spendenden ausstellen zu können.

Die Feststellungsbescheide des Finanzamts weisen zwar aus, dass Ihr Verein als rechtsfähige Körperschaft den gemeinnützigen Zweck „Förderung der Jugendhilfe“ verfolgt. Er ist nach § 2 Abs. 1 Ihrer Satzung jedoch nicht vorrangig in der Jugendarbeit tätig, sondern hauptsächlich damit beschäftigt, Spenden zu sammeln, um sie an die dort so genannte Münsteraner Ortsgruppe der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschland e.V. weiterzugeben, die dann ihrerseits mit Jugendlichen und für Jugendliche arbeitet.

Auch wenn keine allzu hohen Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal „nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe“ zu stellen sind: die Spendensammlung und das überschaubare Angebot an Studienreisen für ältere Pfadfinder/innen und Leiterkursen durch eine kleine Schar ehrenamtlich Aktiver ist noch kein wesentlicher Beitrag für die Münsteraner Jugendarbeit im Allgemeinen. Das soll Ihre Arbeit nicht disqualifizieren – auch Ihr Beitrag zur Jugendarbeit ist sinnvoll und bereichernd.

Gegen diesen Bescheid legten Sie mir Schreiben vom 12.12.2018 Widerspruch ein.

Rechtliche Würdigung:

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Ihre Rechte:

Gegen den Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Münster in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen.

Entwurf

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pohl
Leiterin des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien